

**Ermessenslenkende Weisung
zur Durchführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe in der
Kreisverwaltung Kaiserslautern und
als kommunale Leistung im Jobcenter Landkreis Kaiserslautern**

(Stand 11/2020)

Inhalt:

1.	<i>Anspruchsvoraussetzung, § 28 (1) SGB II</i>	2
2.	<i>Schwellenhaushalte</i>	2
3.	<i>Leistungsarten, § 28 (2-7) SGB II</i>	3
4.	<i>Antragserfordernis</i>	3
5.	<i>Schulausflug, § 28 (2) Nr. 1 SGB II</i>	4
6.	<i>Mehrtägige Klassenfahrten, § 28 (2) Nr. 2 SGB II</i>	6
7.	<i>Schulbedarf, § 28 (3) SGB II, § 34 (3) SGB XII</i>	7
8.	<i>Schülerbeförderung, § 28 (4) SGB II</i>	8
9.	<i>Lernförderung, § 28 (5) SGB II</i>	10
10.	<i>Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, § 28 (6) SGB II</i>	13
11.	<i>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, § 28 (7) SGB II</i>	14
12.	<i>Berechtigte Selbsthilfe, § 30 SGB II</i>	15
13.	<i>Erstattungen von BuT- Leistungen</i>	15
14.	<i>Änderungshistorie</i>	16

1. Anspruchsvoraussetzung, § 28 (1) SGB II

Anspruch hat, wer ALG II oder Sozialgeld bezieht (bezieht der Leistungsempfänger Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen, wird er entsprechend seinem Wohnsitz an die zuständige Stadt- bzw. Kreisverwaltung verwiesen).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44b Abs. 1 SGB II sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe als kommunale Leistung durch das Jobcenter zu erbringen.

Personenkreis

Die Leistungen für Bildung (Ausflüge, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung) werden bei Personen, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben berücksichtigt, soweit sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten.

Klarstellung zum § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II („berufsbildende Schule“)

Nach § 11 Schulgesetz Rheinland-Pfalz gliedert sich die berufsbildende Schule in folgende Schulformen:

1. die Berufsschule (scheidet jedoch i.d.R. wegen Bezug einer Ausbildungsvergütung aus) einschließlich des Berufsvorbereitungsjahres.
2. die Berufsfachschule,
3. die Berufsoberschule,
4. die duale Berufsoberschule (berufs- oder ausbildungsbegleitend in Teilzeit möglich),
5. das berufliche Gymnasium,
6. die Fachschule (berufs- oder ausbildungsbegleitend in Teilzeit möglich) und
7. die Fachoberschule.

Wer eine dieser Schulen besucht und keine Ausbildungsvergütung erhält, ist leistungsberechtigt.

Jedoch ist zu beachten, dass Empfänger von SGB II- Leistungen, die gleichzeitig BAföG/ BAB- Leistungen beziehen, keine Leistungen für BuT erhalten. Die BAföG/ BAB- Empfänger erhalten bereits im SGB II- Bereich einen Freibetrag von mind. 100 EUR auf die BAföG/BAB- Leistungen. Dieser deckt z.B. Fahrtkosten oder Arbeitsmaterialien etc. ab. Zudem kann ein Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten beim jeweilig zuständigen Amt (z.B. Stadtverwaltung KL) beantragt werden.

Die Kosten für Ausflüge, Mittagsverpflegung und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, übernommen.

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden Berechtigten bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** gewährt.

2. Schwellenhaushalte

Der Bezug von ALG II oder Sozialgeld ist keine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf BuT-Leistungen. Es kann ein Anspruch auf BuT-Leistungen bestehen, obwohl ein Anspruch auf Sozialgeld oder ALG II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit nicht besteht.

- BuT ist eigenständiger Anspruch
- sonstige Voraussetzungen, insb. § 7 SGB II müssen erfüllt sein. Um dies prüfen zu können werden weitere Unterlagen benötigt.

3. Leistungsarten, § 28 (2-7) SGB II

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe umfassen gem. § 28 SGB II folgende Leistungen:

1. Schulausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Ausflüge von Kindern in Kindertagesstätten
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. angemessene Lernförderung
5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
6. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

4. Antragserfordernis

SGB II	SGB XII, HLU	SGB XII, Grundsicherung	AsylbLG	BKGG (KIZ/WOG)
BuT-Leistungen sind vom Grundantrag umfasst. Es bedarf keines gesonderten Antrages, außer für Lernförderung	Kenntnis ausreichend bei Schulbedarf. Antrag notwendig bei allen anderen Leistungen.	BuT-Leistungen vom Grundantrag umfasst. Gesonderter Antrag bei Lernförderung.	Vom Grundantrag umfasst. Gesonderter Antrag bei Lernförderung	Jede BuT-Leistung muss gesondert beantragt werden.

Gesetz: § 37 SGB II

(1) 1Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. 2Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) 1Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. 2Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. 3Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 3 zurück.

§ 37 geändert durch G. v. 07.05.2013 (BGBl. I S. 1167), in Kraft ab 01.08.2013; geändert durch G. v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824), in Kraft ab 01.08.2016

Zum 01.08.2019 wird § 37 durch Art. 3 Nr. 5 G. v. 29.04.2019 (BGBl. I S. 530) wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5“ ersetzt.
- b. Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

Verfahrensablauf

Da die BuT- Leistungen bis auf § 28 (5) SGB II direkt vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst sind, entfällt eine gesonderte Antragstellung.

Sobald der Kunde Leistungen begehrt, werden ihm die entsprechenden Formulare/ Bescheinigungen ausgehändigt und nach Vorliegen der notwendigen Informationen beschieden.

Somit bleibt der bisherige Verfahrensablauf bestehen, bis auf die Tatsache, dass im SGB II-Bereich kein Antrag mehr gestellt werden muss.

5. Schulsausflug, § 28 (2) Nr. 1 SGB II

Gesetz: § 28 (2) SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend

Grundsätzliches:

- Keine Prüfung der schulrechtlichen Bestimmungen seitens des JC/ KV.
- Horte sind grundsätzlich Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 22 (1) SGB VIII.

Definition:

Gemeinschaftlicher Ortswechsel, d.h. Verlassen der gewohnten (schulischen) Umgebung, um gemeinsam einen anderen Aufenthaltsort zu erreichen ohne Übernachtung

- Schulische Veranstaltung
- Außerhalb der Schule
- Mit mehr als einem Schüler (gemeinschaftlich)
- Ohne Übernachtung

Nicht jedoch: notwendige Transfers im Rahmen des regulären Unterrichts (Fahrt zu Sportstätten)

Somit können z.B. keine Kosten für eine schulinterne Veranstaltung (Aufführen eines Theaterstückes) in der Schule übernommen werden. Ebenfalls ist dies nicht durch die Teilhabeleistungen abdeckbar.

Antragstellung:

Eine Antragstellung entfällt, da diese im Grundantrag enthalten ist (ausgenommen WoG, KIZ und HLU).

Erbringung als Geldleistung:

Eine Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Veranstaltung im schulrechtlichen Sinne handelt, ist anzufordern. Hierzu ist die aktuelle Bescheinigung zu verwenden.

Nach Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung kann die Geldleistung an den Kunden- sofern er bereits Zahlungen geleistet hat- oder bei noch offenen Beträgen an den Leistungserbringer ausgezahlt werden.

Maßgebend bei der Übernahme der Kosten ist grundsätzlich der Zeitpunkt (Fälligkeit), zu dem die Kosten zu begleichen sind, nicht der Zeitpunkt des Beginns der Klassenfahrt. Sofern hinsichtlich der Fälligkeit unterschiedliche Angaben existieren, ist im Zweifelsfall die von der Schule ausgestellte Bescheinigung ausschlaggebend.

Taschengeld gehört weiterhin nicht zu den übernahmefähigen Kosten, außer in dem Taschengeld ist das Mittagessen enthalten. Dann kann **nur** das Mittagessen übernommen werden.

Weiteres:

- Mit dem Starke- Familien-Gesetz ab 01.08.2019 kann die Schule für den **Schulsausflug** einen Sammelantrag stellen.
- **§ 29 Abs. 6 SGB II: Änderung durch das StaFamG zum 01.08.2019**
 1. Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule
 1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,
 2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
 3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.
 2. Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.
- § 36 Abs. 3 SGB II, Neuregelung durch das StaFamG zum 1.8.2019

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 29 Absatz 6 der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger nach Absatz 1 oder 2 zuständig ist oder wäre.

- Zuständigkeitsregelung für die Kooperation mit den Schulen genauso auch in § 46b Abs. 3 S. 2 SGB XII i.V.m § 98 Abs. 1a SGB XII

- **Regelung für Sammelanträge:**

Sollte Interesse bestehen oder gar ein Sammelantrag von der Schule gestellt werden, wird seitens der KV/JC abgeraten auf das neue Verfahren umzusteigen. Die Schule müsste in Vorleistung treten und sich die Leistungsberechtigung nachweisen lassen.

Auch ist das Ausfallrisiko bei Fahrten, die evtl. nicht anerkennungsfähig sind oder für Schüler/innen aus nicht berechtigten Familien größer/aufwändiger als die Arbeit mit der bisherigen Verfahrensweise.

Zudem wird die Prüfung der Leistungsberechtigung in der Schule eine höhere Hemmschwelle bei den betroffenen Familien auslösen und damit zu weniger Inanspruchnahme führen.

Auch ist eine technische Lösung nicht gegeben und es ist zudem fragwürdig, inwiefern der Datenschutz oder die Schweigepflicht greifen.

6. Mehrtägige Klassenfahrten, § 28 (2) Nr. 2 SGB II

Gesetz: § 28 Abs. 2 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend

Grundsätzliches:

- Keine Prüfung der schulrechtlichen Bestimmungen seitens des JC.

Definition:

gemeinschaftlicher Ortswechsel mit zumindest einer Übernachtung außerhalb der Wohnung des Schülers
BSG v. 23.10.2010 – B 14 AS 1/09 R – Rn. 15 (zum alten Recht)

Zur Klassenfahrt gehören auch Vorbereitungsstage, wenn sie mit der Teilnahme an der Klassenfahrt untrennbar verbunden sind und die Verbindung schulrechtlich zulässig ist.

BSG v. 23.10.2010 – B 14 AS 1/09 R – Rn. 16 (zum alten Recht)

Bundesrechtlich umfasst der Begriff „mehrtägige Klassenfahrt“ nur:

- schulische Veranstaltung
- außerhalb der Schule
- mit mehr als einem Schüler- Keine Einzelschüleraustausche.
- für mehr als einen Tag

Er enthält insbesondere keine Begrenzung auf Fahrten als Klasse und keine Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Antragstellung:

Eine Antragstellung entfällt, da diese im Grundantrag enthalten ist (ausgenommen WoG, KIZ und HLU).

Erbringung als Geldleistung:

Eine Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Veranstaltung im schulrechtlichen Sinne handelt, ist anzufordern. Hierzu ist die aktuelle Bescheinigung zu verwenden.

Nach Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung kann die Geldleistung an den Kunden- sofern er bereits Zahlungen geleistet hat- oder bei noch offenen Beträgen an den Leistungserbringer ausgezahlt werden.

Maßgebend bei der Übernahme der Kosten ist grundsätzlich der Zeitpunkt (Fälligkeit), zu dem die Kosten zu begleichen sind, nicht der Zeitpunkt des Beginns der Klassenfahrt. Sofern bezüglich der Fälligkeit unterschiedliche Angaben existieren, ist im Zweifelsfall die von der Schule ausgestellte Bescheinigung ausschlaggebend.

Weiteres:

- **Taschengeld** für zusätzliche Ausgaben gehört nicht zu den übernahmefähigen Aufwendungen. Taschengeld für erforderliche Kosten hingegen schon. Insbesondere gilt dies somit auch, wenn das Taschengeld explizit zur Verpflegung vorgesehen ist.
- **Ausrüstungsgegenstände**
Beispiel: Skiausrüstung
Die Aufwendungen müssen für die Durchführung der Fahrt erforderlich sein.
Erforderliche Gegenstände, die auch nach der Klassenfahrt verwendet werden können, sind nicht zu übernehmen.
- **Nichtantritt einer Klassenfahrt:** Eine Aufhebung ist nicht möglich, da der Bewilligungsbescheid nicht rechtswidrig war. Die Teilnahme an der Klassenfahrt ist keine Anspruchsvoraussetzung.

Ein Widerruf ist denkbar, wenn das Geld nicht zur Zahlung der Reise benötigt wird, weil es dann zweckwidrig verwendet wird. Der Erstattungsanspruch richtet sich aber nur gegen den Schüler, nicht gegen den Lehrer. **Gegen den Lehrer kommt i.R. ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch in Betracht.**

7. Schulbedarf, § 28 (3) SGB II, § 34 (3) SGB XII

Gesetz: § 28 Abs. 3 SGB II, Änderung durch das StaFamG zum 1.8.2019

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach **§ 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** anzuerkennende Bedarf **regelmäßig** für das **erste Schulhalbjahr zum 1. August** und **regelmäßig** für das **zweite Schulhalbjahr zum 1. Februar** zu berücksichtigen ist.

§ 34 (3) S. 1 SGB XII, Änderung durch das StaFamG zum 1.8.2019

Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der **erste Schultag eines Schuljahres** liegt, in Höhe von **100 Euro** und für den Monat, in dem das **zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres** beginnt, in Höhe von **50 Euro** anerkannt.

Definition und Umfang:

Schulranzen, Schulrucksack, Sportzeug und die Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck etc.)

Nicht umfasste Gegenstände wie Schulbücher, Tablets können möglicherweise nach § 21 Abs. 6 SGB II als laufender unabweisbarer Bedarf übernommen werden.

Antragstellung:

Eine Antragstellung entfällt, da diese im Grundantrag enthalten ist (bzw bei der HLU für den Schulbedarf gar kein Antrag erforderlich ist). Nur für Bezieher von WoG und KIZ ist weiterhin ein gesonderter Antrag zu stellen.

Erbringung als Geldleistung:

Erfolgt beim JC durch die Leistungsabteilung

Weiteres:

- **Sonderfall: späterer Schulbesuch oder unterbrochener Schulbesuch**
(Voraussetzungen von § 28 (3) SGB II i.V.m. § 34 Abs. 3 SGB XII)
 - **erstmalige** Schulaufnahme im ersten Schulhalbjahr nach dem ersten Monat → 100 €
 - **erstmalige** Schulaufnahme im zweiten Schulhalbjahr → 150 €
 - **Unterbrechung** im ersten Halbjahr und Wiederaufnahme im zweiten Halbjahr nach dem ersten Monat → 50 €
- **Temporäre Bedarfsgemeinschaft**
Bei der temporären BG soll es nicht darauf ankommen, ob sich das Kind im Monat des Schuljahresbeginns bzw. des Halbjahresbeginns in der BG aufgehalten hat.
Maßgebend ist der gewöhnliche Aufenthalt zum Leistungszeitpunkt (ein Anhaltspunkt hierfür könnte im Zweifelfall sein: Wer bekommt das Kindergeld).

8. Schülerbeförderung, § 28 (4) SGB II

Gesetz: § 28 Abs. 4 SGB II, Änderung durch das StaFamG zum 01.08.2019

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, **werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.**

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Grundsätzliches:

Nach § 69 SchulG RLP obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen, wenn Ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Nach den kommunalen Satzungen über die Schülerbeförderung werden Schülern, die für den Schulweg Verkehrsmittel in Anspruch nehmen müssen, die Fahrtkosten durch den kommunalen Träger erstattet.

Da diese Leistungen vorrangig sind, kommt eine Erstattung nach § 28 Abs. 4 SGB II nur in Betracht, wenn nicht die nächstgelegene Schule ausgewählt wurde.

Info:

Es werden keine Gebühren erstattet, die beim Verlust der Original-Fahrkarte für die Ausstellung einer Ersatz-Fahrkarte entstehen.

Definition:

Bildungsgang:

Als **nächstgelegene Schule** des **gewählten Bildungsganges** gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres **Profils** gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder **organisatorische** Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, **musikischem, sportlichem** oder **sprachlichem Profil** sowie **bilinguale Schulen**, und Schulen mit **ganztägiger Ausrichtung**.

nächstgelegene Schule:

Die nächstgelegene Schule ist die Schule, die (aufgrund der verfügbaren Verkehrswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln) am besten zu erreichen ist.

Die Kosten bis zur nächstgelegenen Schule werden auch bei Besuch einer weiter entfernten Schule übernommen.

Verfügbarkeit:

Die nächstgelegene Schule muss verfügbar sein. Die Gründe für die fehlende Verfügbarkeit spielen keine Rolle.

Problem: absichtliche Verhinderung der Aufnahme an der nächstgelegenen Schule

Zumutbarkeit der nächstgelegenen Schule:

- konfessionelle Schule, die mit den religiösen Wertvorstellungen des Schülers/der Eltern unvereinbar ist
- Mobbing in der Schule
- Wechsel der Schule bei Umzug zumutbar?
- Umstände des Einzelfalls

Auf Beförderung angewiesen:

Ist der Fußweg objektiv zumutbar?

- Entfernung
- Zeitaufwand
- Beschaffenheit/ Gefährlichkeit des Weges (Verkehrsaufkommen)
- Alter und Konstitution des Kindes

- Transport größerer Gepäckstücke
→abhängig vom Einzelfall
Pauschale Regelung bei Berücksichtigung gravierender Besonderheiten möglich

Übernahme durch Dritte?

Welche Kosten übernimmt der Schulträger?

Erforderlichkeit der Kosten:

Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen noch einen Leistungsanspruch.

Ein Maßstab können diese Kosten nur dann sein, wenn die Möglichkeit besteht, zum entsprechenden Preis eine Fahrkarte für die notwendige Fahrt zu erwerben.

Antragstellung:

Eine Antragstellung entfällt, da diese im Grundantrag enthalten ist (ausgenommen WoG, KIZ und HLU).

Erbringung als Geldleistung:

Die Leistung kann grundsätzlich erst nach Vorlage der Rechnung für die Fahrkarte bzw. des Bescheides über die Übernahme der Schülerfahrkosten der Stadtverwaltung/Kreisverwaltung an den Leistungsempfänger ausgezahlt werden.

Weiteres:

Keine Übernahme der Fahrtkosten zur Lernförderung oder zur Teilhabe.

9. Lernförderung, § 28 (5) SGB II

Gesetz: § 28 Abs. 5 SGB II, Änderung durch das StaFamG zum 01.08.2019

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine **schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung** berücksichtigt, soweit diese **geeignet und zusätzlich erforderlich ist**, um die nach den **schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele** zu erreichen.

„Auf eine **bestehende Versetzungsgefährdung** kommt es dabei nicht an.“

Definition:

Gefördert werden können Schüler in den in § 9 Abs. 3 Ziffer 1-5 sowie Ziffer 8 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes genannten Schularten. Dies sind Grundschule, Realschule plus, Gymnasium, Integrierte Gesamtschule, Förderschule und Berufsbildende Schule. Zu den Berufsbildenden Schulen gehören auch BVJ sowie die Berufsfachschulen (inklusive der höheren Berufsfachschulen).

Leistungen aus dem Bildungspaket als Maßnahme der außerschulischen Lernförderung sind nach den gesetzlichen Vorgaben nur dann zu gewähren, wenn sie geeignet und erforderlich sind, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele (in der Regel Versetzung) zu erreichen. Somit soll eine Lernschwäche behoben werden, damit die wesentlichen Lernziele erreicht werden können.

Eine Lernförderung allein zur Verbesserung des Notendurchschnitts ist nicht möglich. Ebenso wenig können die Kosten für Deutschkurse übernommen werden. Deutschkurse für Flüchtlinge und Asylsuchende stellen sog. „freiwillige Leistungen“ dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sollten Gemeinden oder der Landkreis solche Kurse anbieten bzw. freie Träger hiermit beauftragen, kann eine Finanzierung weder über das AsylbLG noch aus BuT-Mitteln erfolgen.

Grundsätzlich kann die Schule im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nicht aus ihrer vorrangigen individuellen Förderpflicht entlassen werden. **Nachhilfe sollte stets als erfolversprechende Ergänzung zum schulischen Lernen gesehen werden. Die Schule ist, aus pädagogischer Sicht, in der Lage die Notwendigkeit sowie den Umfang einer Lernförderung zu beurteilen.**

Das wesentliche Lernziel gilt als erreicht, wenn ein ausreichendes Lernniveau vorliegt. Ein ausreichendes Lernniveau äußert sich i.d.R. in einer ausreichenden Benotung. Nach den derzeitigen Schulordnungen erreicht jeder Schüler das wesentliche Lernziel mit der Note 4 „ausreichend“. Die Notendefinition ist in allen Schulen in Rheinland-Pfalz gleichlautend.

Wesentliche Lernziele können sein:

- Vorbereitung auf eine Nachprüfung mit dem Ziel der Versetzung in die nächst höhere Klasse/Schulabschluss
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen: Erreichen des Schulabschlusses
- bei Bildungsgängen mit automatischer Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe: ohne Lernförderung würde die Diskrepanz zwischen den geforderten und den tatsächlich erbrachten Leistungen beim Wechsel in die nächsthöhere Klasse weiter wachsen
- Ziel der Lernförderung kann auch sein, dass sich die Note nicht verschlechtert
- Erreichung eines höheren Lernniveaus, das der Chancenverbesserung auf dem Arbeitsmarkt dient
- Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben
- Herstellung der Sprachfähigkeit

Nachhilfe ist somit nicht nur notwendig bei einem Versetzungsvermerk und/oder der Zeugnisnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Grundschule, sondern auch schon wenn die wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden.

In den weiterführenden oder berufsbildenden Schulen gelten ebenfalls der Versetzungsvermerk und/oder die Zeugnisnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und sonstigen versetzungsrelevanten Fächern (z.B. Wahlpflichtfächer), aber auch wenn ein nicht ausreichendes Lernniveau erreicht wird. Die versetzungsrelevanten Fächer variieren in den verschiedenen Schulformen.

Ohne Mitwirkung der Schule ist eine gezielte, erfolgreiche und nachhaltige Lernförderung nicht zu erreichen. Um Leistungen für eine Lernförderung erhalten zu können, ist eine Schulbescheinigung von der

Schule/dem Lehrer ausfüllen zu lassen. Diese Schulbescheinigung erhalten die Kunden nach Antragstellung. Zusätzlich kann auch mit einer negativen Versetzungsprognose - „blauer Brief“ eine Förderung erfolgen.

Eine Lernförderung kann maximal für die Dauer des Bewilligungsabschnittes, längstens jedoch bis zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Danach kann ein neuer Antrag (mit erneuter Vorlage einer Schulbescheinigung) gestellt werden, um die Lernfortschritte bzw. die Dauer der Lernförderung abschätzen zu können. Gleichwohl kann jedoch - sofern vorrangige Leistungen nach SGB VIII bzw. SGB XII nicht gewährt werden - in Ausnahmefällen eine Lernförderung im Rahmen der BuT-Leistungen bis zum Erreichen des Schulabschlusses nötig sein.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Bei „dauerhafter“ Lernbeeinträchtigung eines Kindes (z.B. Legasthenie, ADHS oder Dyskalkulie) sind vorrangige Fördermöglichkeiten vorhanden. In der Schule selbst ist jedes Kind, auf Basis des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes, entsprechend seiner Begabungen oder Beeinträchtigungen zu fördern und/oder die Regelung „Nachteilsausgleich“ steht den Schulen als vorrangiges Mittel zur Verfügung. Drohen wegen den Beeinträchtigungen seelische Behinderungen, kann auch eine Förderung über das SGB VIII in Betracht kommen.

Teilleistungsschwächen (Dyskalkulie, AHDS, LRS etc.) sind keine Ausschlussgründe für die Gewährung einer Lernförderung. Vielmehr ist auch hier eine Übernahme im Einzelfall möglich. Durch Absprachen direkt mit der Schule und den Eltern ist eine gemeinsame Lösung anzustreben und insbesondere auch zu klären, inwieweit eine Förderung im Rahmen des SGB VIII bzw. SGB XII in Frage kommt. Dies kann jedoch weder durch die BuT-Stelle Jobcenter Landkreis Kaiserslautern noch die BuT-Stelle in der Kreisverwaltung beurteilt werden.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei Vorliegen von Teilleistungsschwächen die BuT-Stelle Jobcenter Landkreis Kaiserslautern und die BuT-Stelle der KV in Vorleistung tritt, bis geklärt ist, inwieweit die Kosten im Rahmen des SGB VIII bzw. SGB XII übernommen werden. So wird vermieden, dass diese Kinder schlechter gestellt werden als Kinder ohne Teilleistungsstörung. Ohnehin ist jedoch zu differenzieren, inwieweit der Nachhilfebedarf überhaupt durch eine vorhandene Teilleistungsstörung bedingt ist.

Es können sowohl private als auch gewerbliche Angebote genutzt werden. Der Landkreis Kaiserslautern übernimmt die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 20 Euro je Unterrichtsstunde bei Einzelunterricht. Sofern professionelle Nachhilfeinstitute eine „Anmelde- oder Bearbeitungsgebühr“ verlangen, kann diese nur dann erstattet werden, wenn die Gesamtkosten im Vergleich mit dem Angebot anderer professioneller Anbieter vergleichbar sind. Kostengünstigere Alternativen (z.B. Gruppenunterricht oder Nachhilfe durch Privatpersonen) sind zu begrüßen.

Antragstellung:

- gesonderte Antragstellung in allen Rechtskreisen erforderlich!
- positiv ausgefüllte Bestätigung der Schule.
- blauer Brief und/oder Halbjahreszeugnis

Erbringung der Leistung durch Sachleistung:

Ausstellung eines Gutscheines (Dauer der Bewilligung abhängig von Bedarf, Bewilligungszeitraum und längstens für die Dauer des derzeitigen Schuljahrs). Die Kosten werden auf Grundlage der Rechnung des Leistungserbringers direkt an den Leistungsberechtigten überwiesen.

Weiteres:

- In den Fällen in denen bereits seit geraumer Zeit Lernförderung bewilligt wird, ist eine besondere Erklärung des Lehrers notwendig.

- **Dyskalkulie, Legasthenie**

Vorrang der

- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35a SGB VIII
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, §§ 90 ff SGB IX
Antrag muss bei Ablehnung weitergeleitet werden, § 16 SGB I, § 14 SGB IX
Im Eilfall geht § 28 Abs. 5 SGB II (zunächst) vor
- Lehrer haben einen gerichtlich und behördlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung über die Lernförderung (pädagogische Sachkenntnis und Erkenntnisvorsprung)
- **Gewöhnlich wird die Lernförderung für den Bewilligungszeitraum, längstens jedoch bis zum Ende des Schulhalbjahres bewilligt.**
- **Wird die Lernförderung innerhalb der Ferien begehrt, ist nochmals ein Antrag für diesen Zeitraum zu stellen. Für den Ferienzeitraum ist von einer erneuten Schulbescheinigung, abzusehen.**
- **Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Lernförderung entstehen, können nicht übernommen werden.**

10. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, § 28 (6) SGB II

Gesetz: § 28 Abs. 6 SGB II, Änderung durch das StaFamG zum 01.08.2019

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Definition:

gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:

vollwertige Mittagsmahlzeiten, die gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden in schulischer Verantwortung. Die Ausgabe des Mittagessens muss von der Schule zumindest befürwortet und organisatorisch unterstützt werden.

Eine Regelmäßigkeit von Essensausgabe und Teilnahme muss gegeben sein. z.B. können keine Kosten für ein einmaliges Mittagessen im Rahmen einer Projektwoche übernommen werden.

Antragstellung:

Eine Antragstellung entfällt, da diese im Grundantrag enthalten ist (ausgenommen WoG, KIZ und HLU).

Erbringung als Sachleistung

Der/Die Leistungsberechtigte teilt das Begehren der Kostenerstattung beim Jobcenter/Kreisverwaltung mittels Anlage/ Bescheinigung mit. Das Jobcenter/die Kreisverwaltung stellt für die Dauer des Bewilligungszeitraumes einen Gutschein aus. Der Gutschein ist bei der Schule/Kindertageseinrichtung abzugeben. Nach § 29 Abs. 3 S. 2 SGB II ist eine Direktzahlung an den Anbieter im Voraus für den gesamten Bewilligungsabschnitt möglich. Sofern es der Anbieter wünscht, ist die Leistung im Voraus für die Gültigkeitsdauer des Gutscheins anzuweisen.

Als zahlungsbegründende Unterlage dient die Rechnung des Trägers oder das Abrechnungsblatt, welches bei den Gutscheinen direkt dabei ist.

Weiteres:

- Vom Wortlaut des Gesetzes her ist keine Begrenzung der Höhe des Bedarfs vorgesehen. Vielmehr sind die „entstehenden Aufwendungen“ (und nicht etwa „angemessene Aufwendungen“) zu übernehmen. Dies gilt für Ganztagschulen und andere schulische Angebote (z.B. „betreuende Grundschule“) sowie Kindertageseinrichtungen und Kinder in Tagespflege.
- **Betreuungskosten** können nicht übernommen werden, wenn ein gemeinsamer Pauschalbetrag für Betreuungskosten und Mittagsverpflegung erhoben wird. Falls die Betreuungskosten und die Mittagsverpflegung gesondert aufgelistet werden, kann das Mittagessen übernommen werden.
- Sonstige Kosten für die Verpflegung (z.B. belegte Brötchen, Getränkegeld, Kosten für „gesundes Frühstück“ o.ä.) können nicht erstattet werden.
- Keine Übernahme des Mehrbedarfs für Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, hierfür vorrangig SGB IX.

11. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, § 28 (7) SGB II

Gesetz: § 28 Abs. 7 S. 1 SGB II

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 € monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Definition:

1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Tatsächliche Aufwendung im Zusammenhang mit
 - a. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit
 - b. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten
 - c. Teilnahme an Freizeiten

Rechtsfolge: 15 € monatlich pauschal

Antragstellung:

Eine Antragstellung entfällt, da diese im Grundantrag enthalten ist (ausgenommen WoG, KIZ, und HLU)

Erbringung:

Geldleistung i.H.v. 15 EUR mtl. pro Kind, nach Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise.

Weiteres:

- Teilhabeleistungen dienen nicht der Deckung schulischer Zwecke.
- Mit dem Wegfall des Begriffs „Mitgliedsbeiträge“ gibt es keine Abgrenzung zu reinen Eintrittspreisen mehr.
- Kinobesuche werden weiterhin nicht übernommen, da diese nur der Unterhaltung dienen.
- Fitnessstudios können übernommen werden, sofern es sich hierbei um Kursangebote handelt.
- Vereinsbeiträge für Sport- oder Musikvereine, Musikschule, Babyschwimmen, Babymassage, kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen (z.B. PEKiP), Kinder- und Jugendfreizeiten können übernommen werden

12. Berechtigte Selbsthilfe, § 30 SGB II

Gesetz: § 30 SGB II

1. Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

2. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

13. Erstattungen von BuT- Leistungen

Ausschluss der Anordnung der Erstattung von BuT-Leistungen (§ 40 Abs. 6 S. 3 SGB II (§ 6b Abs. 3 BKGG)

Eine Erstattung der Leistungen erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.

Eine Erstattung erfolgt also nur, wenn die „Grundleistung“ (ALG II, Wohngeld, KiZ) ebenfalls aufzuheben ist.

Grund: Verwaltungsvereinfachung

Das gilt für Rücknahme, Aufhebung und Widerruf (§§ 45 ff SGB X). Keine entsprechende Regelung im SGB XII.



14. Änderungshistorie

Ab 08/2019	Umsetzung des Starke Familien Gesetz (StaFamG)
Ab 11/2020	Vorgehensweise von BAföG/ BAB- Empfängern